

Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026

Verbesserung der Einstufung von Kindern und Jugendlichen im Pflegegeldverfahren bei Vorliegen zweier unabhängiger Funktionseinschränkungen

Das Pflegegeldverfahren für Kinder in Österreich berücksichtigt den individuellen Pflegebedarf, der über den natürlichen Pflegeaufwand gleichaltriger gesunder Kinder hinausgeht. Es wird also nur der „behinderungsbedingte Pflegemehrbedarf“ im Zuge der Einstufung berücksichtigt, dies gilt sowohl für Betreuungsleistungen als auch für Hilfeverrichtungen.

Die psychosoziale Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist im Allgemeinen allein keine Grundlage für die Feststellung eines Anspruchs auf Pflegegeld. Dies ergibt sich aus der rechtlichen Definition des Pflegegeldanspruchs, wonach Pflegegeld nur dann gewährt wird, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf vorhanden ist, der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert. Allerdings erfolgte durch die Einführung des Erschwerniszuschlages mit 1.1.2009 ein Paradigmenwechsel, wonach der besonderen Intensität der Pflege von u.a. Kindern und Jugendlichen mit schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderungen Rechnung getragen wurde.

Um den erweiterten Pflegebedarf bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, können pauschale Zeitwerte als Pflegeerschwerniszuschlag hinzugerechnet werden. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können bis zu 50 Stunden, für Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum 15. Lebensjahr zusätzlich bis zu 75 Stunden monatlich berücksichtigt werden.

Zusätzlich ist klargestellt, dass psychosoziale Betreuung und Maßnahmen, die Stabilisierung und Motivation bezwecken, nur dann als pflegerelevant gelten, wenn sie die selbstständige Durchführung der in den gesetzlichen Vorschriften für Pflegegeld definierten Verrichtungen fördern oder direkt mit Pflege und Betreuung im Sinne des Gesetzes zusammenhängen.

Diese Einschränkung ist gerade bei Kindern und Jugendlichen zu eng. Komplexe Erkrankungen in Kombination mit erhöhten Erziehungsanforderungen werden nicht ausreichend abgebildet. Das führt in der Praxis dazu, dass Eltern und Erziehungsberechtigte mit schwierigen Situationen alleine gelassen werden und kein dementsprechendes Pflegegeld erhalten.

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und das zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, Regelungen im BPGG zu schaffen, die den zusätzlichen Erziehungs- und Förderungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit komplexen Erkrankungen bzw. Behinderungen berücksichtigen.